



HVBG

HVBG-Info 06/1995 vom 10.02.1995, S. 0395- 0398, DOK 374.27/017-OLG

**Zur Feststellung absoluter Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehr nach Haschischkonsum (§ 316 StGB) - Beschluß des OLG Düsseldorf vom 08.06.1994 - 5 Ss 27/94 - 16/94 I**

Zur Feststellung absoluter Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehr nach Haschischkonsum (§ 316 StGB);

hier: Beschluß des OLG Düsseldorf vom 08.06.1994

- 5 Ss 27/94 - 16/94 I

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluß vom 08.06.1994

- 5 Ss 27/94 I - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Feststellung der durch Haschischkonsum herbeigeführten Fahruntüchtigkeit.

Orientierungssatz:

1. Ein der 1,1 Promille-Grenze nach Alkoholgenuß vergleichbare Grenze absoluter Fahruntüchtigkeit nach Haschischkonsum ist bislang wissenschaftlich nicht begründbar, weil es insoweit an gesicherten medizinisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen mangelt und ein Vergleich mit der Alkoholkinetik nicht möglich ist (Festhaltung OLG DÜSSELDORF, 1994-05-02, 5 Ss 358/93 - 105/93 I = HVBG-INFO 1995, S. 123-124).
2. Daher vermag allein die Feststellung, daß anhand der etwa 1 Stunde nach dem Haschisch-Konsum entnommenen Blutprobe eine THC-Konzentration im Blut des Angeklagten von 30 ng/ml festgestellt worden ist, die Überzeugung des Gerichts von einer dadurch bewirkten absoluten Fahruntüchtigkeit nicht zu belegen. Das Gericht kann sich insoweit nicht auf die Ansicht des hinzugezogenen Sachverständigen beziehen, der eine absolute Fahruntüchtigkeit bereits bei einer THC-Konzentration von 15 ng/ml bejaht, denn insoweit handelt es sich allein um die - wissenschaftlich nicht gesicherte - persönliche Überzeugung des Sachverständigen.
3. Feststellbar ist nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nach Cannabis-Genuß lediglich eine relative Fahruntüchtigkeit des Kraftfahrers anhand von Beweisanzeichen im Einzelfall.